

Hinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zur Anwendung der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge in der für Niedersachsen geltenden Fassung vom 7. August 2020

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Die Richtlinie gilt für duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich der TdL und betrifft ausschließlich hierfür seit ihrem Inkrafttreten am 11. Juli 2019 neu einzustellendes Personal.

Der Abschnitt I der Richtlinie regelte bis zum 31. Juli 2020 verbindlich ausbildungsintegrierte duale Studiengänge. Zum 1. August 2020 ist dieser Abschnitt der Richtlinie durch den Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) abgelöst und daher aufgehoben worden.

Zu diesem Tarifvertrag wird auf die diesbezüglich herausgegebenen Hinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) in der für Niedersachsen geltenden Fassung vom 4. August 2020 verwiesen.

Der Abschnitt II der Richtlinie enthält (als Orientierung) unverbindliche Regelungen für praxisintegrierte duale Studiengänge, die nicht Bestandteil eines beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienstes oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, z.B. eines juristischen Referendariats sind. Praxisintegrierte duale Studiengänge verknüpfen gemäß Studien- und Prüfungsordnung fachtheoretische Studienabschnitte mit berufspraktischen Studienabschnitten. Bei erfolgreichem Abschluss wird das Studium mit einem Bachelorgrad beendet.

Für Masterstudiengänge, die auf der Grundlage eines zwischen Studierenden und einstellender Stelle geschlossenen Studienvertrags unmittelbar an ein duales Studium anschließen und in Vollzeit (nicht berufsbegleitend) absolviert werden, gelten unverbindlich (als Orientierung) die Regelungen in Abschnitt III der Richtlinie. Gemäß Ziffer 1 Abs. 2 des Abschnitts III der Richtlinie finden die Regelungen des Abschnitts II der Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge Anwendung, soweit nach Ziffer 3 des Abschnitts III der Richtlinie keine abweichenden Regelungen bestehen.

Die Regelungen des TVA-L BBiG bzw. des TVA-L Pflege bzw. des TVA-L Gesundheit werden für das gesamte Vertragsverhältnis für anwendbar erklärt, soweit in der Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Begriffe der Ausbildungstarifverträge (TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit) sind für die dualen Studiengänge und Masterstudiengänge sinngemäß anzuwenden, wie z. B.:

- Studierende wie Auszubildende,
- einstellende Stelle wie Ausbilder,
- Studienverhältnis wie Ausbildungsverhältnis,
- Studienvertrag wie Ausbildungsvertrag,
- Hochschule wie Berufsschule/Ausbildungsstätte,
- auswärtige Hochschule wie auswärtige Berufsschule,
- Studienentgelt wie Ausbildungsentgelt.

2. Studienvertrag

Wegen der Besonderheit der Vertragsverhältnisse sind anstelle der Musterverträge für Auszubildende die als Anlagen beigefügten Musterverträge zu verwenden. Hinsichtlich der Vertragsverhältnisse wird nach TVA-L BBiG, TVA-L Pflege und TVA-L Gesundheit unterschieden.

3. Probezeit und Kündigung

Für praxisintegrierte duale Studiengänge nach Abschnitt II der Richtlinie gelten sechs Monate als Probezeit; bei sich anschließenden Masterstudiengängen nach Abschnitt III der Richtlinie ist keine erneute Probezeit zu vereinbaren.

Die Regelungen zur Kündigung während der Probezeit nach § 3 Abs. 2 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit sowie zur Kündigung nach der Probezeit nach § 18 Abs. 4 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit gelten für die Beendigung des Studienvertrags entsprechend.

Bei Kündigung durch Studierende sind die Regelungen zur Rückzahlung in Ziffer 9 des Abschnitts II der Richtlinie anzuwenden. Für Masterstudiengänge gemäß Abschnitt III der Richtlinie sind die Regelungen zur Rückzahlung sinngemäß anzuwenden.

4. Ärztliche Untersuchungen

Die Vorschriften über Einstellungsuntersuchungen, Untersuchungen bei begründeter Veranlassung oder bei besonderen Ansteckungsgefahren nach § 4 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit sind für die Studierenden dieser Richtlinie entsprechend anzuwenden.

5. Nebentätigkeiten, Schweigepflicht

Duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Sinne der Richtlinie erfordern von den Studierenden ein besonders hohes Maß an Anstrengungen, um den vielfältigen Anforderungen der Hochschule und des Ausbildenden gerecht zu werden. Um die Erreichung der Studienziele nicht zu gefährden, kann der Ausbildende wie nach § 5 Abs. 2 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit eine Nebentätigkeit untersagen oder an Auflagen knüpfen.

Für die Studierenden im Sinne dieser Richtlinie gelten die gleichen Regelungen zum Umfang von Verschwiegenheit (§ 5 Abs. 1 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit i. V. m. § 3 Abs. 2 TVA-L) wie für die Tarifbeschäftigten des Ausbildenden.

6. Personalakte, Nachweispflichten

Zum Einsichtsrecht in die Personalakte gilt § 6 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit. Zusätzlich regelt die Richtlinie unter Ziffer 4 des Abschnitts II, dass die Studierenden für die fachtheoretischen Studienabschnitte des dualen Studiums die von der Hochschule ausgestellten Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen dem Ausbildenden umgehend vorzulegen haben. Gleiches gilt für Studierende eines Masterstudienganges nach Abschnitt III der Richtlinie. Die Leistungsnachweise dokumentieren den jeweiligen Studienfortschritt.

7. Wöchentliche und tägliche Studienzzeit

Die Regelstudienzeit ist in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgegeben (Ziffer 5 des Abschnitts II der Richtlinie). Innerhalb dieser Zeit kann ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden. Die Studienzeiten im Sinne der Richtlinie umfassen die Zeiten der Lehrveranstaltungen an der Hochschule im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Zeiten für das Selbststudium und die berufspraktischen Studienabschnitte beim Auszubildenden oder bei einer von ihm bestimmten Stelle. Lehrveranstaltungsfreie Tage innerhalb der fachtheoretischen Studienabschnitte an der Hochschule gelten nicht als arbeitsfreie Zeiten, da sie für das Selbststudium, die Anfertigung von Haus- und Studienarbeiten bzw. zur Prüfungsvorbereitung zu nutzen sind. Für die berufspraktischen Studienabschnitte beim Auszubildenden sind die Regelungen im § 7 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/§ 7 TVA-L Gesundheit anzuwenden.

Für Masterstudiengänge gemäß Abschnitt III der Richtlinie bemisst sich die wöchentliche und tägliche Studienzzeit nach der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Studienplan.

8. Studienentgelt und Studiengebühren

8.1 Studienentgelt

Die Studierenden der praxisintegrierten dualen Studiengänge nach Abschnitt II der Richtlinie und von Masterstudiengängen nach Abschnitt III der Richtlinie erhalten von Anfang an ein Studienentgelt. Bei der Höhe des Studienentgeltes nach Abschnitt II und III der Richtlinie wird zwischen dem Gesundheitsbereich und sonstigen praxisintegrierten dualen Studiengängen bzw. Masterstudiengängen unterschieden. Studierende in Studiengängen des Bereichs Gesundheit erhalten ein niedrigeres Studienentgelt als die übrigen Studierenden. Studiengänge des Gesundheitsbereichs sind solche, deren Inhalte sich zum überwiegenden Teil auf den Gesundheitsbereich beziehen (z. B. Bachelor Gesundheitswissenschaften). Insbesondere zählen hierzu Bachelorstudiengänge, die zu den Ausbildungsberufen des TVA-L Gesundheit angeboten werden (z. B. Bachelor Logopädie). Beinhaltet das Studium mehrere Bereiche (z. B. Bachelor Gesundheitsmanagement), sind diese zu gewichten. Studiengänge des Bereichs Pflege (z. B. Bachelor Hebamme) zählen zu den sonstigen dualen Studiengängen bzw. Masterstudiengängen.

Das Studienentgelt nimmt nicht an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

8.2 Studiengebühren

Studiengebühren im Sinne von Ziffer 6 Abs. 3 des Abschnitts II der Richtlinie umfassen alle notwendigen Beiträge und Gebühren, die für die Teilnahme an dem im Studienvertrag festgelegten Studiengang anfallen, wie z. B. Semesterbeiträge und Prüfungsgebühren. Semesterbeiträge sind auch dann Studiengebühren i. S. der Richtlinie, wenn sie z. B. ein sog. Semesterticket für den öffentlichen Nahverkehr beinhalten. Die Kosten dafür trägt jeweils der Auszubildende. Diese Ausgaben sind nicht Bestandteil der Vergütung, weil sich die Teilnahme am Studiengang als vertraglich vereinbarte Pflicht aus dem zwischen Studierenden und Auszubildenden geschlossenen Studienvertrag (Ziffer 3 des Abschnitts II der Richtlinie) ergibt (s. BMF-Rundschreiben vom 13. April 2012 - IV C 5 - S 2332/07/0001 (2012/0322945) [BStBl. I S. 531]). Für Masterstudiengänge nach Abschnitt III der Richtlinie gilt dies entsprechend.

8.3 Sonstige Entgeltregelungen

Die Regelungen des § 8 Abs. 6, 7 und 8 TVA-L BBiG bzw. des § 8 Abs. 4 und 5 TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit gelten für die berufspraktischen Studienabschnitte beim Auszubildenden entsprechend.

8.4 Sozialversicherung

Dual Studierende sind sozialversicherungsrechtlich den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt. Damit unterliegen sie sowohl während der Praxisphasen als auch während der Studien- bzw. Vorlesungsphasen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt gehören die Studienentgelte, jedoch nicht die vom Auszubildenden übernommenen Studiengebühren, die auch steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind.

9. Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich für die dualen Studiengänge gemäß Abschnitt II der Richtlinie nach § 9 Abs. 1 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit i. V. m. § 26 TV-L. Der Urlaubsanspruch beträgt seit 1. Januar 2019 30 Ausbildungstage im Kalenderjahr.

Im Studienteil kann grundsätzlich Urlaub nur in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch genommen werden (Ziffer 7 des Abschnitts II der Richtlinie), um die Kontinuität des Studiums zu wahren und den Studienerfolg nicht zu gefährden. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Regelungen zur Fortzahlung des Ausbildungsentgelts nach § 9 Abs. 1 Satz 2 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit gelten für das Studienentgelt nach Ziffer 6 Abs. 1 Satz 1 des Abschnitts II der Richtlinie entsprechend.

Bei Masterstudiengängen nach Abschnitt III der Richtlinie ist kein Urlaubsanspruch vorgesehen, da es sich hierbei um rein fachtheoretische Aufbaustudiengänge ohne berufspraktische Studienabschnitte handelt und die Studienpläne vorlesungsfreie Zeitabschnitte vorsehen, die zu Erholungszwecken genutzt werden können.

Für die Studierenden gemäß Abschnitt II der Richtlinie besteht auch der besondere Freistellungsanspruch zur Prüfungsvorbereitung nach § 14 Abs. 1 und 2 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit. Prüfungen, die durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgegeben sind, sind den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen gleichgestellt.

Im Übrigen sind die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung nach § 29 TV-L entsprechend anzuwenden.

10. Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

10.1 Studienmaßnahmen außerhalb der politischen Gemeindegrenze

Die fachtheoretischen Studienabschnitte finden an der im Studienvertrag festgelegten Hochschule statt. Diese sind wie überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 TVA-L BBiG zu behandeln bzw. als vorübergehende Ausbildung an einer anderen Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit anzusehen.

Wenn die Hochschule nicht am Ort der Ausbildungsstätte liegt, werden die für den Besuch notwendigen Fahrtkosten und - bei Anwendung des TVA-L BBiG - die Auslagen für die Unterkunft sowie der Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit erstattet. Dies gilt auch für Studienmaßnahmen, die Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung sind und außerhalb der politischen Gemeinde der Hochschule oder der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

Bei der Absolvierung von Masterstudiengängen gemäß Abschnitt III der Richtlinie sind die Regelungen sinngemäß anzuwenden.

10.2 Dienstreisen, Reisen zu Prüfungen

Für Dienstreisen und Reisen zum Ablegen der durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungen (Reisen zu Prüfungen), sind die Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten, anzuwenden (§ 10 Abs. 1 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit). Reisen zu Prüfungen gelten nur dann als Dienstreise, wenn diese Reise an einen Ort außerhalb des Ausbildungsortes erfolgt.

11. Familienheimfahrten

Die Regelungen des § 11 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit gelten auch für duale Studiengänge nach Abschnitt I und Abschnitt II der Richtlinie sowie für Masterstudiengänge nach Abschnitt III der Richtlinie. Dabei ist der Besuch der auswärtigen Hochschule wie der Besuch einer auswärtigen Berufsschule zu behandeln.

12. Entgelt im Krankheitsfall

Die Regelungen des § 13 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit gelten für das gesamte duale Studium und somit sowohl für die fachtheoretischen und berufspraktischen Studienabschnitte der praxisintegrierten dualen Studiengänge nach Abschnitt II der Richtlinie als auch für Masterstudiengänge nach Abschnitt III der Richtlinie.

Fortzuzahlen ist nur das Studienentgelt nach Ziffer 6 Abs. 1 des Abschnitts II der Richtlinie. Ansprüche nach § 8 Abs. 6 bis 8 TVA-L BBiG bzw. nach § 8 Abs. 4 und 5 TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit bleiben bei der Entgeltfortzahlung unberücksichtigt.

13. Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen nach § 15 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit werden für die Dauer des dualen Studiums nach Abschnitt II der Richtlinie und des Masterstudiums nach Abschnitt III der Richtlinie gewährt.

14. Jahressonderzahlung

Die Regelungen des § 16 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit gelten für die dualen Studiengänge nach Abschnitt II der Richtlinie und sinngemäß für das Masterstudium nach Abschnitt III der Richtlinie. Das Studienentgelt ist als Ausbildungsentgelt nach § 16 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit zu betrachten. Es ist daher bei der Bemessung der Jahressonderzahlung zu berücksichtigen.

Studierende, die am 1. Dezember eines Kalenderjahres nicht mehr in einem Studienverhältnis stehen, haben keinen Anspruch auf eine (anteilige) Jahressonderzahlung. Werden Studierende unmittelbar nach Abschluss des dualen Studiums vom Auszubildenden übernommen und stehen sie am 1. Dezember noch in einem Arbeitsverhältnis, ist dagegen neben der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Studienverhältnis zu gewähren. Soweit die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

15. Betriebliche Altersversorgung

Die Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung nach § 17 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit gelten für das gesamte duale Studium. Danach haben die Studierenden nach den Abschnitt II dieser Richtlinie unter Eigenbeteiligung Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV).

Für das Masterstudium nach Abschnitt III der Richtlinie sind die Regelungen sinngemäß anzuwenden.

16. Beendigung, Verkürzung und Verlängerung dualer Studiengänge

Das duale Studium endet planmäßig mit dem Ablauf der im Studienvertrag (Ziffer 8 des Abschnitts II der Richtlinie) vereinbarten Vertragslaufzeit. Bei vorzeitigem erfolgreichem Abschluss endet das Studium mit der Bekanntgabe des letzten Ergebnisses der Prüfungen durch das Prüfungsamt. Über die Verkürzung der Studienzeit entscheidet die Hochschule ggf. anhand nachgewiesener und anrechenbarer Studienleistungen. Studierende können diese nur in Abstimmung mit dem Auszubildenden beantragen.

Der Auszubildende hat in dem Fall, in denen Studierende den Studienteil endgültig abbrechen, das Vertragsverhältnis durch Kündigung zu beenden. Falls die Studierenden aus hochschulrechtlichen Gründen durch die Hochschule exmatrikuliert werden oder eine Prüfung im Studienteil endgültig nicht bestehen, endet das Vertragsverhältnis durch Eintritt einer auflösenden Bedingung zu diesem Zeitpunkt, da der Vertragszweck entfällt. Vor einem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung sind die Möglichkeiten einer Wiederholungsprüfung auszuschöpfen. Sofern es sich um eine Abschlussprüfung handelt, ist es möglich, das Vertragsverhältnis zwischen Ausbilder und Studierenden bis zum Termin der Wiederholungsprüfung zu verlängern. Entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 2 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit kann das Vertragsverhältnis im Grundsatz maximal um bis zu einem Jahr verlängert werden. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Härtefällen möglich. Mit dieser Zeitspanne wird etwaigen besonderen persönlichen Umständen der Studierenden sowie den organisatorischen Rahmenbedingungen beim Auszubildenden und bei den externen Partnern (Hochschule, Berufsschule etc.) Rechnung getragen.

17. Übernahme

Wegen des hohen Ressourceneinsatzes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge von Seiten des Auszubildenden ist davon auszugehen, dass die Zahl der bereitgestellten Studienplätze dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Gleichwohl können beim

Ausbildenden Gründe eintreten, die eine Übernahme einer oder eines Studierenden nicht erlauben. Die Regelungen zur Übernahme nach § 19 TVA-L BBiG bzw. § 18a TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit finden für duale Studiengänge nach Abschnitt II der Richtlinie sowie für Masterstudiengänge nach Abschnitt III der Richtlinie keine Anwendung. Ein Übernahmeanspruch dieser Studierenden besteht daher nicht.

18. Rückzahlungsgrundsätze

Die Durchführung dualer Studiengänge ist für den Ausbildenden mit einem erheblichen Ressourceneinsatz verbunden. Die Investition in die Nachwuchskräfte dient der Gewinnung der benötigten Fachkräfte; sie ist mit der Erwartung verbunden, dass die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen dem Ausbildenden für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung stehen, um dort ihre im Rahmen des dualen Studiums erworbenen speziellen Kenntnisse einzubringen. Daher sind in Ziffer 9 des Abschnitts II der Richtlinie Rückzahlungsgrundsätze vereinbart worden.

Die Bindungsdauer ergibt sich aus dem Verhältnis der jeweils enthaltenen Ausbildungszeiten ohne Verpflichtung zur Arbeitsleistung zur Gesamtdauer des dualen Studienganges (Ziffer 9 Abs. 6 des Abschnitts II der Richtlinie). Nach geltender Rechtsprechung wird eine Bindungsdauer von drei Jahren bei einer Ausbildungsdauer von bis zu einem Jahr ohne Verpflichtung zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Vergütung für den getätigten Aufwand bei einem dualen Studiengang als verhältnismäßig angesehen. Bei einer Ausbildungsdauer von bis zu zwei Jahren gilt in der Regel eine Bindungsdauer von fünf Jahren als angemessen. Zu den Ausbildungszeiten ohne Verpflichtung zur Arbeitsleistung zählen der theoretische und praktische Unterricht während der integrierten Ausbildung und die fachtheoretischen Studienabschnitte. Von diesen Richtwerten abweichend kann sich eine längere Bindungsdauer im Einzelfall auch durch die Qualität des erworbenen Abschlusses ergeben.

Nach der geltenden Rechtsprechung muss der mit der Rückzahlungsvereinbarung verbundene Übernahmeanspruch hinreichend bestimmt sein. Studierende sind daher vor Abschluss des Studienvertrages darauf hinzuweisen, dass eine Beschäftigung nach Abschluss des Studiums entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist den Studierenden der Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe die auszuübende Tätigkeit mindestens entspricht, zu beschreiben.

Schlagen Absolventinnen/Absolventen des dualen Studiums das Beschäftigungsangebot des Ausbildenden aus einem von ihnen zu vertretenden Grund aus oder kündigen sie innerhalb der vereinbarten Bindungsdauer den Arbeitsvertrag, sind die getätigten Aufwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern (Ziffer 9 des Abschnitts II der Richtlinie).

Bei der Ermittlung des Rückforderungsbetrags sind die Bruttobeträge:

- des Studienentgelts gemäß Ziffer 6 Abs. 1 des Abschnitts II der Richtlinie,
- der Studiengebühren gemäß Ziffer 6 Abs. 3 des Abschnitts II der Richtlinie.

einzubeziehen.

Vom Ausbildenden erstattete Fahrt- und Unterkunftskosten, Verpflegungsmehraufwendungen und sonstige Auslagen gemäß den Ziffern 10 und 11 dieser Hinweise sind nicht zu berücksichtigen.

Wurden berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden abgeleistet, haben Studierende auch eine Arbeitsleistung erbracht. Bei den berufspraktischen Studienabschnitten wird davon ausgegangen, dass diese keine oder nur in sehr geringem Umfang (z. B. theoretische Unterweisungen) Ausbildungszeiten enthalten. Der Rückforderungsbetrag verringert sich daher um den prozentualen Anteil der berufspraktischen Studienabschnitte an der Gesamtdauer des dualen Studienganges, mindestens jedoch auf 75 v. H. (Ziffer 9 Abs. 3 des Abschnitts II der Richtlinie). Des Weiteren vermindert sich der Rückforderungsbetrag für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Beschäftigungsverhältnis nach Abschluss des Studiums bestand, um 1/12 pro Jahr der vereinbarten Bindungsdauer (z. B. bei einer Bindungsdauer von drei Jahren um 1/36 und bei einer Bindungsdauer von fünf Jahren um 1/60).

Vom ermittelten Rückforderungsbetrag sind die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung abzuziehen (vgl. BAG, Urteil vom 11. April 1984 - 5 AZR 430/82 -, juris).

Eine Rückforderung der Aufwendungen nach Ziffer 6 des Abschnitts II der Richtlinie erfolgt auch dann, wenn Studierende den Studienvertrag aus einem von ihnen zu vertretenden Grund kündigen oder der Studienvertrag vom Ausbildenden aus einem von der Studierenden/vom Studierenden zu vertretenden Grund gekündigt wird. Gründe für die Kündigung durch den Ausbildenden können z. B. sein:

- mangelhafte Leistungen oder unentschuldigte Fehlzeiten, die zu der Prognose führen, dass das Studienziel nicht erreicht wird sowie
- andere Verletzungen des Studienvertrages.

Der Ausbildende hat die entsprechenden Anhaltspunkte zum Nachweis in geeigneter Weise zu dokumentieren. Ggf. vorausgegangene Ermahnungen und förmliche Abmahnungen sind aktenkundig zu machen.

Bei Beendigung des Studienvertrages wegen Nichtbestehens der Abschluss- oder einer Modulprüfung, die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist im Einzelfall bei der Prüfung des Rückforderungsanspruches zu bewerten, ob ein schuldhaftes Nichtbestehen vorliegt. Allein das Vorliegen einer personenbedingten Fehlleistung durch Studierende reicht für die Begründung der Rückforderung nicht aus. Die ausbildende Stelle muss sich aufgrund ihrer Auswahlentscheidung und der damit verbundenen Prognose zur Eignung der oder des Studierenden eine Mitverantwortung zurechnen lassen.

Der Rückzahlungsanspruch entsteht mit Ablauf des Tages der Beendigung des Vertragsverhältnisses, d. h. alle Zahlungen einschließlich Zulagen, Zuschläge und sonstige Bestandteile sind unverzüglich einzustellen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zurückzufordern. Der Ausbildende hat über den Rückzahlungsbetrag eine Rückforderungsmitteilung zu erteilen. Nach erfolgreichem Abschluss des dualen Studienganges ist bei der Begründung des sich anschließenden Beschäftigungsverhältnisses ein entsprechender Passus zum Rückzahlungsanspruch in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

Auf die Rückzahlung kann verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte für die/den Studierende/-n darstellen würde. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn das Studium aufgrund einer schweren Erkrankung, Behinderung oder aus Anlass der Geburt eines Kindes oder der Pflege von Angehörigen nicht fortgeführt werden kann.

Auf die Rückforderung kann auch verzichtet werden, wenn der Absolventin/dem Absolventen nur ein befristetes Beschäftigungsangebot unterbreitet werden kann.

Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis beim gleichen Arbeitgeber löst keinen Rückzahlungsanspruch aus.

Die Regelungen zur Rückzahlung sind sinngemäß für Masterstudiengänge gemäß Abschnitt III der Richtlinie anzuwenden.

19. Masterstudiengänge

Masterstudiengänge gemäß Abschnitt III der Richtlinie schließen unmittelbar an ein erfolgreich absolviertes praxisintegriertes duales Studium an. Ein unmittelbarer Anschluss liegt nur dann vor, wenn der geschlossene Studienvertrag neben dem Abschluss des dualen Studiums auch die Absolvierung des aufbauenden Masterstudienanges vorsieht oder, wenn noch vor erfolgreich abgelegter Bachelorprüfung ein aufbauendes Masterstudium zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurde. Zwischen dem Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudienganges darf kein Beschäftigungsverhältnis begründet worden sein.

Im Gegensatz zu dualen Studiengängen handelt es sich i. d. R. um fachtheoretische Aufbaustudiengänge, in denen eine Eingliederung in den Dienstbetrieb des Ausbildenden durch berufspraktische Abschnitte grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Sollten dennoch berufspraktische Studienabschnitte vereinbart werden, sind das Mindestlohngesetz (MiLoG) und die jeweils gültigen Anpassungsverordnungen zu beachten.

Ziffer 1 des Abschnitts III der Richtlinie sieht vor, dass weitestgehend die Regelungen für praxisintegrierte duale Studiengänge für den aufbauenden Masterstudiengang Anwendung finden sollen. Die Abweichungen sind in Ziffer 3 des Abschnitts III der Richtlinie geregelt. Sie betreffen die wöchentliche und tägliche Studienzeit (Ziffer 7.1 dieser Hinweise), das Studienentgelt (Ziffer 8.2 dieser Hinweise) und den Urlaubsanspruch (Ziffer 9 dieser Hinweise).

20. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Richtlinie ist in ihrer für Niedersachsen geltenden Fassung am 11. Juli 2019 in Kraft getreten.

Sie gilt für Vertragsverhältnisse, die ab diesem Zeitpunkt begründet werden. Auf zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Vertragsverhältnisse findet sie keine Anwendung. Sie gilt insbesondere nicht für bereits eingestellte Beschäftigte, die im Rahmen ihrer beruflichen Weiterbildung berufsintegriert ein duales Studium absolvieren. Es steht Ausbildenden und Studierenden jedoch frei, die Anwendung dieser neuen Richtlinie unter Anpassung des bestehenden Vertragsverhältnisses zu vereinbaren.

Für ausbildungsintegrierte duale Studiengänge gilt seit dem 1. August 2020 der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L).

Abschnitt I der Richtlinie ist daher mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft getreten.